

## Prospekt-Richtlinie

Umsetzung  
Europäischer Pass

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Blassblau auf Graupapier

Novitäten des  
Unternehmensgesetzbuchs

Übernahmerechts-ÄnderungsG  
Squeeze-out

Formblatt für Anmeldung von  
Zusammenschlüssen

Schlupflöcher und Schutzdefizite  
Arbeitszeitrecht

Zertifikatreserve im  
Emissionshandel



## CHECKLISTE

# Ausländerbeschäftigung

*Die Checkliste beschreibt komprimiert Eckpunkte der Ausländerbeschäftigung.*

CLEMENS EGERMANN / STEPHAN HECKENTHALER

### A. ANWENDUNGSBEREICH

- ✓ Das AuslBG<sup>1)</sup> regelt die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich und wird durch das Arbeitsmarktservice (AMS) vollzogen.
- ✓ Als *Ausländer* gelten alle Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- ✓ *Drittstaatsangehörige* sind alle Staatsangehörige, die nicht EWR-Bürger sind. Sie bedürfen zur Arbeitsaufnahme neben einer Bewilligung des AMS zusätzlich eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG<sup>2)</sup>), der sie zum Aufenthalt in Österreich berechtigt und eine Beschäftigung nicht ausschließt.
- ✓ Für *EWR-Bürger* gilt grundsätzlich die Niederlassungsfreiheit, sie brauchen keine Bewilligung zum Aufenthalt in Österreich (vgl aber §§ 51 ff NAG).<sup>3)</sup> Während EWR-Bürger alt keine Bewilligungen nach dem AuslBG benötigen, gilt dies für EWR-Bürger neu nicht.

### 1. UMFASSTE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

#### a) *Begriff der Beschäftigung*

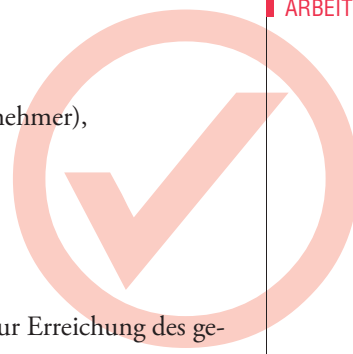
Als Beschäftigung iSd AuslBG gilt die Verwendung

---

RA Dr. *Clemens Egermann* ist Partner, Dr. *Stephan Heckenthaler* ist RAA bei Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte.

- 1) Paragraphenangaben ohne Anführung des Gesetzes beziehen sich auf das AuslBG, BGBl 1975/218 idF BGBl I 2005/157.
- 2) Das Fremdenwesen wurde mit dem Fremdenrechtspaket 2005, BGBl I 2005/100, umfassend neu geregelt. Vorher galten die Bestimmungen des Fremdenengesetz (FrG) 1997.
- 3) Auf die zusätzlich zu erfüllenden fremdenrechtlichen Voraussetzungen wird hier nicht eingegangen.

- ✓ in einem Arbeitsverhältnis (zB als Arbeiter oder Angestellter),
- ✓ in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (zB wirtschaftlich abhängiger Werkunternehmer),
- ✓ in einem Ausbildungsverhältnis (zB Volontäre, Ferial- und Berufspraktikanten),
- ✓ betriebsentsandter Ausländer oder
- ✓ überlassener Arbeitskräfte.



### **b) Gesellschafter**

Eine Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn

- ✓ ein ausländischer Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG, OEG, KEG) zur Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszwecks *oder*
- ✓ ein ausländischer GmbH-Gesellschafter bei einer Beteiligung von weniger als 25%
- ✓ Arbeitsleistungen erbringt, die typischer Weise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden.

Das AuslBG kommt bei solchen Gesellschaftern jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn

- ✓ dem Ausländer ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung zukommt (zB Sperrminorität) und
- ✓ von ihm auch tatsächlich persönlich ausgeübt wird und
- ✓ das AMS dies über Antrag festgestellt hat.

Erfolgt die beantragte Feststellung

- ✓ nicht binnen drei Monaten,
- ✓ dürfte nach dem AuslBG die Tätigkeit als Gesellschafter auch ohne den Feststellungsbescheid aufgenommen werden.

Wird der Antrag jedoch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist abgewiesen,

- ✓ ist die zulässiger Weise bereits begonnene Tätigkeit
- ✓ spätestens innerhalb einer Woche ab Bescheidzustellung einzustellen.

IdR verlangt das Firmenbuchgericht zur Registrierung von natürlichen Personen mit ausländischem Namen als Gesellschafter den Feststellungsbescheid des AMS.

Ausländer, die einer echten selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (der wahre wirtschaftliche Gehalt entscheidet), bedürfen weiterhin keiner Bewilligung nach dem AuslBG, müssen aber die gewerbe- und fremdenrechtlichen Voraussetzungen einhalten.

## **2. WICHTIGE AUSNAHMEN VOM AUSL BG**

### **a) EWR-Bürger alt**

Grundsätzlich sind Angehörige der Mitgliedstaaten des EWR vom AuslBG ausgenommen. Das gilt jedoch für den Zeitraum der Übergangsregel (zumindest bis 2009) nur für EWR-Bürger alt:

- ✓ Für *EWR-Bürger alt* kommt das AuslBG nicht zur Anwendung. Sie bedürfen keiner Bewilligung nach dem AuslBG, sofern sie zur Niederlassung in Österreich nach dem NAG berechtigt sind (§ 1 Abs 2 lit l und m). Dazu zählen Angehörige folgender Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, der EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie Malta und Zypern.
- ✓ Für *EWR-Bürger neu* kommt das AuslBG hingegen bis auf weiteres zur Anwendung (§ 32 a Abs 1). Dazu zählen Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

### **b) Besondere Führungskräfte / Topmanager**

Als besondere Führungskräfte (§ 2 Abs 5 a) gelten Ausländer, die

- ✓ leitende Positionen auf der Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene (wohl nur Geschäftsführer und Vorstände) in international, dh mehreren Staaten tätigen Konzernen oder Unternehmen innehaben *oder*
- ✓ international anerkannte Forscher sind *und*
- ✓ deren Beschäftigung der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze in Österreich dient *und*
- ✓ die eine monatliche Bruttoentlohnung von durchwegs mindestens 120% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage brutto pro Monat (2006 € 4.500,-) zuzüglich Sonderzahlungen erhalten.

Ebenfalls ausgenommen vom AuslBG sind (§ 1 Abs 2 lit f)

- ✓ drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder der besonderen Führungskraft sowie
- ✓ die zur Unterstützung der Führungskraft erforderlichen ausländischen Bediensteten (Unterstützungspersonal),
  - die seit mindestens einem Jahr in einem direkten und rechtmäßigen Arbeitsverhältnis zur besonderen Führungskraft stehen und
  - deren Weiterbeschäftigung unter Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgt.

### **c) Drittstaatsangehörige Familienangehörige von EWR-Bürgern alt**

Das AuslBG unterscheidet neuerdings zwischen

- ✓ freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern (§ 1 Abs 2 lit l), die ihr Freizügigkeitsrecht auch in Anspruch nehmen, und

- ☑ EWR-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht *nicht* in Anspruch nehmen (§ 1 Abs 2 lit m), also sich etwa ständig in Österreich niedergelassen haben.<sup>4)</sup>

Wird das Freizügigkeitsrecht vom EWR-Bürger in Anspruch genommen, sind folgende drittstaatsangehörige Familienangehörige vom AuslBG ausgenommen:

- ☑ Ehegatten,
- ☑ Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder),
  - die noch nicht 21 Jahre alt sind *oder*
  - denen der EWR-Bürger oder der Ehegatte Unterhalt gewährt,
- ☑ Eltern und Schwiegereltern (Eltern des Ehegatten) des EWR-Bürgers, sofern er oder sein Ehegatte diesen Unterhalt gewährt.

Wird das Freizügigkeitsrecht vom EWR-Bürger hingegen *nicht* in Anspruch genommen oder handelt es sich um einen österreichischen Staatsbürger, reduziert sich der Personenkreis der begünstigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf

- ☑ Ehegatten und
- ☑ Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder).

Um unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 lit l oder m zu fallen, müssen weiters

- ☑ alle drittstaatsangehörigen Familienmitglieder
- ☑ zur Niederlassung in Österreich nach dem NAG berechtigt sein.

Die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS stellt

- ☑ auf Antrag
- ☑ eine Bestätigung aus, dass die genannten Personen vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind (§ 3 Abs 8).

#### **d) EWR-Bürger neu als Familienangehörige**

Als Familienangehörige von EWR-Bürgern alt sind EWR-Bürger neu vom AuslBG ausgenommen. Sind EWR-Bürger neu selbst (§ 32 a Abs 1)

- ☑ Ehegatten,
- ☑ Kinder,
- ☑ Eltern oder
- ☑ Schwiegereltern

eines freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgers alt oder sind sie

- ☑ Ehegatten oder
- ☑ Kinder

eines österreichischen Staatsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaats, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nimmt,

- ☑ kommt das AuslBG nicht zur Anwendung.

Die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS stellt

- ☑ auf Antrag
- ☑ eine Bestätigung aus, dass die genannten Personen vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind (§ 3 Abs 8).

#### **e) Andere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

- ☑ Ua: Ausländer, die vom ausländischen AG im Rahmen eines Joint Venture und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als 6 Monate zur betrieblichen Einschulung in einen Betrieb mit Sitz in Österreich entsandt werden (§ 18 Abs 3);

- ☑ Ausländer, die im Rahmen eines international tätigen Konzerns auf Basis eines qualifizierten konzerninternen Aus- und Weiterbildungsprogramms von einem ausländischen Konzernunternehmen nicht länger als 50 Wochen in das Headquarter in Österreich entsandt werden (§ 18 Abs 3);

- ☑ Ausländer, die im Rahmen von EU-Ausbildungs- und Forschungsprogrammen in Österreich tätig werden (§ 1 Abs 2 lit j);

- ☑ Wissenschaftler, Seelsorger, Journalisten (Auslandskorrespondenten), Diplomaten;

- ☑ Ausländer, die kurzfristige Arbeitsleistungen erbringen, die ihrer Art nach durch inländische Arbeitskräfte nicht durchgeführt werden können (zB geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messen);

- ☑ ausländisches Lehrpersonal an bestimmten Schulen und Fachhochschulen;

- ☑ Volontäre, Praktikanten, Au-pairs;

- ☑ Austauschschüler und Austauschstudenten.<sup>5)</sup>

Bei einigen dieser Personen ist vor Tätigkeitsbeginn jedoch eine Anzeige an das AMS zu erstatten (Anzeigebestätigung).

4) Vgl ErlRV 948 BlgNR 22. GP 4.

5) Vgl Ausländerbeschäftigungsverordnung BGBl 1990/609 idF BGBl II 2003/469.



## B. BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNG

Wird die Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erteilt, berechtigt sie den AG zur Beschäftigung

- ⊗ einer namentlich genannten ausländischen Arbeitskraft
- ⊗ für maximal ein Jahr
- ⊗ auf einem genau bezeichneten Arbeitsplatz,
  - definiert durch die berufliche Tätigkeit und
  - den Betrieb (§ 6 Abs 1).

Ändert sich der Arbeitsplatz des Ausländers, für den die Beschäftigungsbewilligung besteht,

- ⊗ für einen Zeitraum, der eine Woche übersteigt, ist eine
- ⊗ neue Beschäftigungsbewilligung erforderlich (§ 6 Abs 2).

Eine Beschäftigungsbewilligung darf nur dann erteilt werden (§ 4 Abs 3), wenn ua

- ⊗ der Ausländer über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt, der die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt (§ 8 NAG), oder sonst Sichtvermerks- oder Niederlassungsfreiheit genießt;
- ⊗ der AG die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält (der Ausländer muss das gleiche Entgelt erhalten wie gleich qualifizierte und vergleichbar eingesetzte AN);
- ⊗ keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen (wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung);
- ⊗ der AG während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht unzulässiger Weise wiederholt Ausländer beschäftigt hat;
- ⊗ der AG nicht wiederholt seine Meldeverpflichtungen iSd AuslBG verletzt hat;
- ⊗ der Ausländer nicht bereits im Betrieb beschäftigt wurde, ohne dass eine Beschäftigungsbewilligung vorliegt;
- ⊗ die Stelle nicht durch einen vorgemerkten Arbeitssuchenden besetzt werden kann (*Ersatzkräfteverfahren*):  
Nur wenn für die zu besetzende offene Stelle
  - weder ein Inländer
  - noch ein am Arbeitsmarkt schon verfügbarer Ausländer zur Verfügung steht,
  - der bereit und fähig ist, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlichen Bedingungen auszuüben, darf eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden.
  - Vor der Antragstellung sollte daher eine Stellenanzeige beim AMS aufgegeben und eine Ersatzkraft gesucht werden. Im Antragsformular des AMS ist die Frage, ob die Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht ist, mit ja zu beantworten, es sei denn, es können spezielle Gründe angeführt werden, warum die Vermittlung von Ersatzkräften ausnahmsweise nicht erwünscht ist. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung für einen individuellen Ausländer.

## C. ARBEITSERLAUBNIS

Die Arbeitserlaubnis (§ 14 a) ermöglicht dem AN die Beschäftigung auf einem

- ⊗ selbst gewählten Arbeitsplatz
- ⊗ in dem Bundesland, für das sie ausgestellt wurde,
- ⊗ für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeitserlaubnis auszustellen, wenn er

- ⊗ in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen in Österreich erlaubt beschäftigt war und rechtmäßig niedergelassen ist *oder*
- ⊗ Ehegatte oder unverheiratetes mj Kind eines solchen Ausländers ist und der Ehegatte bzw das Kind bereits 12 Monate rechtmäßig in Österreich niedergelassen ist.

Ein AG darf einen Ausländer mit Arbeitserlaubnis

- ⊗ nur zu den geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigen und
- ⊗ nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigen, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen AN des Betriebs gelten.

## D. BEFREIUNGSSCHEIN

Auf Grundlage des Befreiungsscheins (§ 15) ist der Ausländer,

- ⊗ der noch keinen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hat,
- ⊗ zur freien Aufnahme einer Beschäftigung
- ⊗ bei einem beliebigen AG
- ⊗ in ganz Österreich
- ⊗ für eine Dauer von fünf Jahren berechtigt.

Ein Befreiungsschein ist auszustellen:

- ⊗ nach fünfjähriger legaler Beschäftigung in Österreich innerhalb der letzten acht Jahre und rechtmäßiger Niederlassung;

- ☑ wenn ein Jugendlicher nach Erfüllung des letzten vollen Schuljahres vor Beendigung der Schulpflicht in Österreich rechtmäßig niedergelassen ist und wenigstens ein Elternteil während der letzten fünf Jahre drei Jahre lang legal in Österreich niedergelassen und beschäftigt war (Jugendliche der zweiten Generation);
- ☑ wenn der Ausländer bisher dem Geltungsbereich des AuslBG aufgrund seiner Eigenschaft als Familienangehöriger eines EWR-Bürgers (§ 1 Abs 2 lit l und m) nicht unterlegen ist, diese Begünstigung jedoch (etwa aufgrund Tod, Wegzug oder Scheidung des EWR-Bürgers) weggefallen ist und er weiterhin rechtmäßig niedergelassen ist, *oder*
- ☑ wenn der Ausländer
  - Ehegatte oder
  - unverheiratetes mj Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind)
- ☑ eines vorgenannten Ausländers ist und bereits zwölf Monate rechtmäßig in Österreich niedergelassen ist.<sup>6)</sup>

## E. SICHERUNGSBESCHEINIGUNG

Die Sicherungsbescheinigung (§ 11)

- ☑ soll die Anwerbung einer Arbeitskraft im Ausland ermöglichen und
  - ☑ stellt die Zusicherung an den AG dar, dass er für den angeworbenen und ordnungsgemäß eingereisten Ausländer (eine bestimmte Person) eine Beschäftigungsbewilligung erhält.
- Aufgrund der Sicherungsbescheinigung erhält
- ☑ der Ausländer auf Antrag einen Aufenthaltstitel und
  - ☑ der AG auf Antrag die Beschäftigungsbewilligung für den beantragten Ausländer.
  - ☑ Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens 26 Wochen zu befristen. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von 36 Wochen zulässig.

## F. ZULASSUNG ALS SCHLÜSSELKRAFT

Die Schlüsselkraft erhält

- ☑ eine maximal auf 18 Monate befristete Zulassung, die
- ☑ das Recht auf Niederlassung und
- ☑ das Recht auf Beschäftigung
- ☑ bei einem konkreten AG umfasst.

Als Schlüsselkräfte (§ 2 Abs 5) gelten Ausländer,

- ☑ die über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung verfügen.
  - ☑ Die Mindestentlohnung von Schlüsselkräften muss mindestens 60% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage brutto pro Monat (2006: € 2.250,-) zuzüglich Sonderzahlungen betragen.
- Außerdem muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- ☑ die beabsichtigte Beschäftigung hat eine besondere, über das betriebsbezogene Interesse hinausgehende Bedeutung für die betroffene Region oder den betroffenen Teilarbeitsmarkt;
  - ☑ die beabsichtigte Beschäftigung trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei;
  - ☑ der Ausländer übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Betriebs aus (Führungskraft);
  - ☑ die beabsichtigte Beschäftigung hat einen Transfer von Investitionskapital nach Österreich zur Folge *oder*
  - ☑ der Ausländer verfügt über eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine sonstige fachlich besonders anerkannte Ausbildung.

Für das Zulassungsverfahren gilt das one-stop-shop-Prinzip (arbeitsmarkt- und fremdenrechtliche Voraussetzungen werden in einem einheitlichen Verfahren geprüft):

- ☑ Der Antrag des Ausländers auf Zulassung als Schlüsselkraft wird vom AG beim Landeshauptmann (LH) oder der von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht. Der Antrag hat die Zustimmung des AG zu enthalten.
- ☑ Steht ein Quotenplatz zur Verfügung und liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, leitet der LH den Antrag an die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS weiter. Dort werden innerhalb von drei Wochen das Vorliegen der Schlüsselkraftkriterien und die übrigen Voraussetzungen überprüft.
- ☑ Kommt die regionale Geschäftsstelle des AMS zu einem positiven Prüfergebnis, teilt sie dies dem LH mit.
  - Der LH hat unverzüglich die Zulassung als Schlüsselkraft zu erteilen und
  - dies dem AG mitzuteilen.
- ☑ Ist das Prüfergebnis der regionalen Geschäftsstelle negativ, lehnt sie die Zulassung ab.
  - Die Zustellung des Ablehnungsbescheides an den AG und den Ausländer erfolgt durch den LH.
  - Es besteht die Möglichkeit der Berufung des AG an die Landesgeschäftsstelle des AMS.

<sup>6)</sup> Der Verweis des § 15 Abs 3 wurde offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens nicht angepasst.



## G. ENTSENDEBEWILLIGUNG

Eine Entsendung iSd § 18 liegt vor, wenn ein Ausländer

- ✓ von einem ausländischen AG
- ✓ ohne Betriebsitz im Inland
- ✓ in Österreich beschäftigt werden soll.

IdR erfolgt eine Entsendung zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (zB Werkvertrag). Während des Einsatzes in Österreich untersteht der Ausländer dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des entsendenden ausländischen AG.

Eine Beschäftigung in Österreich auf Grundlage einer Entsendebewilligung ist nur möglich, wenn

- ✓ die Dauer der (geplanten) Arbeiten nicht länger als sechs Monate beträgt und
- ✓ die Dauer der Entsendebewilligung jeweils vier Monate nicht überschreitet und
- ✓ die zu erbringenden Arbeiten nicht üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklassen Hoch- und Tiefbau, Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe und Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten mit Bedienungspersonal (gem Systematik der ÖNACE) erbracht werden.

## H. FREIZÜGIGKEITSBESTÄTIGUNG

Freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben EWR-Bürger neu unter folgenden Voraussetzungen (§ 32 a Abs 2):

- ✓ rechtmäßige Beschäftigung in Österreich am 1. 5. 2004 *oder*
- ✓ rechtmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt und ununterbrochene Zulassung zum regulären Arbeitsmarkt für mindestens zwölf Monate *oder*
- ✓ Erfüllung der Voraussetzungen für einen Befreiungsschein (§ 15, s Punkt D.) *oder*
- ✓ dauernde Niederlassung über einen Zeitraum von fünf Jahren in Österreich und regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit.

Mittels Freizügigkeitsbestätigung wird

- ✓ über Antrag
- ✓ das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch das AMS bestätigt.
- ✓ Die Freizügigkeitsbestätigung ist vom AG im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- ✓ Sie gilt grundsätzlich unbefristet,
- ✓ erlischt aber mit einem dauerhaften Wohnsitzwechsel in ein anderes Land.

Eine Freizügigkeitsbestätigung erhalten auch

- ✓ Ehegatten sowie Kinder von EWR-Bürgern neu,
- ✓ wenn sie mit der freien Zugang zum Arbeitsmarkt genießenden Bezugsperson am 1. 5. 2004 im gemeinsamen Haushalt wohnen *oder*
- ✓ wenn sie später nachziehen, mindestens 18 Monate einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- ✓ Ab dem 1. 5. 2006 erhalten sie das Recht sofort.

Jene EWR-Bürger neu, die keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, dürfen nur aufgrund einer sonstigen Berechtigung nach dem AuslBG beschäftigt werden.

## I. UNBESCHRÄNKTER ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Nachfolgende Aufenthaltstitel berechtigen auch zur Ausübung einer Beschäftigung in ganz Österreich (§ 17):

- ✓ ein – bereits erteilter – Niederlassungsnachweis (§ 24 FrG 1997),
- ✓ „Daueraufenthalt-EG“ (§ 45 NAG) oder
- ✓ „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 8 Abs 2 Z 3 NAG).

## J. VERFAHREN

Anträge auf Ausstellung/Erteilung einer

- ✓ Sicherungsbescheinigung,
- ✓ Beschäftigungsbewilligung oder
- ✓ Entsendebewilligung
- ✓ sind vom AG bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS einzubringen, in dessen Sprengel der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselnden Beschäftigungsorten bei der nach dem Sitz des Betriebs zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Anträge auf Ausstellung/Erteilung

- ✓ einer Arbeitserlaubnis oder
- ✓ eines Befreiungsscheins
- ✓ sind vom Ausländer bei der nach seinem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen bei der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS einzubringen.

Für alle Anträge sind zwingend die bei der AMS-Geschäftsstelle aufliegenden Formulare<sup>7)</sup> zu verwenden (§ 19 Abs 9).

Über Anträge auf

- ✓ Beschäftigungsbewilligung und
- ✓ Sicherungsbescheinigung ist
- ✓ binnen 6 Wochen zu entscheiden (§ 20 a).
- ✓ Verstreicht die Frist, ohne dass die Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde,
  - kann der AG den Ausländer beschäftigen,
  - worüber eine Bescheinigung auszustellen ist,
  - außer der Fristenlauf ist durch eine vom AG verursachte Verzögerung gehemmt, etwa wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden (§ 20 b).
  - Dieses Recht zur Beschäftigungsaufnahme endet vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides.

Der AG ist verpflichtet, bei Beschäftigungsbewilligung, Befreiungsschein, Arbeitserlaubnis und Zulassung als Schlüsselkraft der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des AMS innerhalb von drei Tagen

- ✓ den Beginn der Beschäftigung anzuzeigen und
- ✓ die Beendigung der Beschäftigung zu melden und
- ✓ bei der Arbeitserlaubnis zusätzlich die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Gegenzeichnung des Ausländers mitzuteilen.

---

7) <http://www.ams.or.at/neu/2749.htm>.